

# RS OGH 2003/10/21 5Ob152/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2003

## Norm

BauRG §4 Abs1

GBG §94 Abs1 Z4 E

## Rechtssatz

Jede in einem Baurechtsvertrag vereinbarte, über den Tatbestand des § 4 Abs 2 BauRG hinausgehende Kündigungsmöglichkeit ist zunächst einmal als unzulässig zu betrachten und verhindert damit die Verbücherung des Baurechts. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht wichtige Auflösungsgründe die Bestandsgarantie des § 4 BauRG beseitigen können. Ob vereinbarte Kündigungsgründe das Gewicht des in § 4 Abs 2 BauRG normierten Erlöschungsgrundes erreichen, kann jedoch nur vom Streitrichter beurteilt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 152/03v

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 152/03v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118460

## Dokumentnummer

JJR\_20031021\_OGH0002\_0050OB00152\_03V0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)